



EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
 CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
 CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern,
 Bundesgasse 3

- 1. Okt. 1971

Ihr Zeichen/Votre réf.

Unser Zeichen/Notre réf. 202.21.1

Rückfragen/Rappel

An den Dienst für
 technische Zusammenarbeit
 Eigerstrasse 73

an	MJ	WM	SL	PP	RB		a/a
Datum	4/10	5/10	5/10	6/10	5/10		
Visa	M	WM	SL	PP	RB		PP
EPD			-4.10.71			-9	
Ref. <u>E. 311-Congo/Brazzaville</u> / E. 140(1)							

3003 B e r n

Schlussbericht betreffend "Centre de progrès rural de Kindamba,
 Kongo-Brazzaville"

Ihr Zeichen: t. 140(1) - KG, t. 311 Congo Brazzaville / PP / kd

Sehr geehrte Herren,

Mit Beschluss vom 7. Januar 1964 wurde der Institution "Missionnaires du Saint-Esprit, Province Suisse, Fribourg" ein Bundesbeitrag von Fr. 85'000.-- zugesprochen. Wie aus dem Kreditantrag hervorgeht, war dieser Beitrag für die projektierten Bauten und Installationen, sowie für die Ausrüstung des obenerwähnten Projekts bestimmt.

Infolge der politischen Wirren in diesem Land hat sich das Projekt nur sehr langsam und teilweise unvollständig entwickeln können. Nunmehr wird eine Abrechnung mit Ausgaben von Fr.CFA 2'928'264 oder - umgerechnet zum damaligen Kurs von 1,77 sFr. für 100 Fr.CFA - von sFr. 51'830.-- vorgelegt. Als Ergänzung des Nachweises über die Verwendung des als erste Tranche überwiesenen Betrages von sFr. 68'000.-- hat die Institution nachträglich mitgeteilt, dass mit den Geldern des Delegierten für technische Zusammenarbeit auch ein Landrover angeschafft worden sei, was weitere Kosten von Fr.CFA 837'735 (sFr. 14'828.--) verursacht habe. Die Beschaffung des Landrovers entspricht nun zwar nicht der Budgetvorlage, die für die Ermittlung des Bundesbeitrages massgeblich war; es liesse sich

indessen denken, dass durch diese Beschaffung der Betrieb und möglicherweise selbst der Ausbau des Projekts, also das eigentliche Ziel, nachhaltig gefördert werden konnte. Wir wären demnach geneigt, die etwas willkürliche Beitragsverwendung auf sich beruhen zu lassen, müssen demgegenüber jedoch ausdrücklich hervorheben, dass eine Abrechnung, wie sie in diesem Fall präsentiert wird, nicht genügt und völlig unbefriedigend ist. Die Vorstellung, dass über die der Institution zugeflossenen und von ihr verausgabten Gelder keine ordentlichen Aufzeichnungen mehr vorliegen sollen, muss zum Aufsehen mahnen.

Mit dem Entgegenkommen in der Anerkennung der Landroverbeschaffung kann ein Verwendungsnachweis für rund sFr. 66'660.-- als erbracht angenommen werden. Wenngleich die verbleibenden sFr. 1'340.--, wie den Korrespondenzen entnommen werden kann, zweifellos nicht irgendwie verschwendet worden sind, vertreten wir doch die Meinung, dass dieser Betrag mangels Nachweis einer zweckbestimmten Verwendung, aus prinzipiellen Erwägungen heraus zurückgefordert werden sollte.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck

unserer vorzüglichen Hochachtung

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Unterabteilungschef

Hänni

Hänni